

VII. Resolutionen auf Grund der Berichte des Sechsten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
62/61	Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen	547
62/62	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts	547
62/63	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen	549
62/64	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierzigste Tagung	551
62/65	Fünfzigjähriges Bestehen des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	554
62/66	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre neunundfünfzigste Tagung	554
62/67	Diplomatischer Schutz	557
62/68	Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden	560
62/69	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	564
62/70	Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene	566
62/71	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus	567
62/72	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	570
62/73	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Regionalzentrum für Kleinwaffen und leichte Waffen in der Region der Großen Seen, am Horn von Afrika und in den angrenzenden Staaten..	572
62/74	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Italienisch-lateinamerikanische Institut	572
62/75	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Energiechartakonferenz	572
62/76	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Eurasische Entwicklungsbank	572
62/77	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien	573
62/78	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Kooperationsrat der Arabischen Golfstaaten	573

RESOLUTION 62/61

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/446, Ziff. 7)¹.

62/61. Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/83 vom 12. Dezember 2001, deren Anlage den Wortlaut der Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen enthält, sowie auf ihre Resolution 59/35 vom 2. Dezember 2004, in der sie die Artikel der Aufmerksamkeit der Regierungen empfahl,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage der Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

mit Dank Kenntnis nehmend von der vom Generalsekretär veranlassten Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe in Bezug auf die Artikel²,

1. *empfiehlt abermals* die Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen der Aufmerksamkeit der Regierungen, ohne dass davon die Frage ihrer künftigen Annahme oder sonstiger geeigneter Maßnahmen berührt würde;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen zu bitten, schriftliche Stellungnahmen zu künftigen Maßnahmen betreffend die Artikel vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe in Bezug auf die Artikel zu aktualisieren und die Regierungen zu bitten, Informationen über ihre diesbezügliche Praxis vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär ferner, ihr diese Unterlagen weit vor ihrer fünfundsechzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt „Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen und im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses die Frage eines Übereinkommens über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen oder eine andere geeignete Maßnahme auf der Grundlage der Artikel weiter zu prüfen.

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Polens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

² A/62/62 und Corr.1 und Add.1.

RESOLUTION 62/62

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/447, Ziff. 7)³.

62/62. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts sowie zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, die eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2099 (XX) vom 20. Dezember 1965, mit der sie das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts einrichtete, um zu einem besseren Verständnis des Völkerrechts als Mittel zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten beizutragen,

in Anbetracht des maßgeblichen Beitrags, den das Hilfsprogramm, wie in der genannten Resolution vorgesehen, seit mehr als vier Jahrzehnten zu einem besseren Verständnis des Völkerrechts leistet,

nichtsdestoweniger *die Auffassung vertretend*, dass auf diesem Gebiet noch viel getan werden muss,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms⁴ und den darin enthaltenen Auffassungen des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms,

die Auffassung vertretend, dass das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen soll,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Staaten auf bilateraler Ebene zur Unterstützung der Lehre und des Studiums des Völkerrechts unternehmen,

nichtsdestoweniger *davon überzeugt*, dass die Staaten sowie die internationalen Organisationen und Institutionen ermutigt werden sollten, dem Hilfsprogramm weiter Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem diejenigen Aktivitäten, die für Personen aus den Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts im Ausschuss vorgelegt.

⁴ A/62/503.

bekräftigend, dass es wünschenswert ist, bei der Durchführung des Hilfsprogramms so weit wie möglich von Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und anderen Stellen zur Verfügung gestellte Ressourcen und Einrichtungen heranzuziehen,

sowie die Hoffnung bekräftigend, dass bei der Verpflichtung von Vortragenden für die Seminare im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen geografischen Regionen zu gewährleisten,

1. *billigt* die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs⁴ enthaltenen Richtlinien und Empfehlungen, insbesondere soweit sie darauf gerichtet sind, im Rahmen einer Politik größter finanzieller Zurückhaltung die bestmöglichen Ergebnisse bei der Verwaltung des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts zu erzielen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, 2008 und 2009 die in seinem Bericht vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen, insbesondere

a) die Vergabe einiger Völkerrechtsstipendien auf Antrag der Regierungen von Entwicklungsländern im Jahr 2008 und im Jahr 2009, deren Anzahl im Lichte der dem Hilfsprogramm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist;

b) die Vergabe von mindestens je einem Stipendium im Jahr 2008 und im Jahr 2009 im Rahmen des Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendiums für Seerechtsfragen, sofern neue ausdrücklich für den Stipendienfonds entrichtete freiwillige Beiträge vorhanden sind;

c) vorbehaltlich der dem Hilfsprogramm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel die Unterstützung in Form eines Reisekostenzuschusses für je einen Teilnehmer aus jedem Entwicklungsland, der zu möglichen regionalen Kursen in den Jahren 2008 und 2009 eingeladen wird;

und ermächtigt ihn außerdem, diese Aktivitäten gegebenenfalls aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie aus den für die jeweilige Aktivität zweckgebundenen freiwilligen Finanzbeiträgen zu finanzieren, die auf Grund der in den Ziffern 18 bis 20 enthaltenen Ersuchen eingehen;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine konstruktiven Bemühungen, die Ausbildung und Ausbildungshilfe auf dem Gebiet des Völkerrechts im Rahmen des Hilfsprogramms 2006 und 2007 zu fördern, insbesondere für die Veranstaltung der zweiundvierzigsten⁵ und dreiundvierzigsten Tagung⁶ des Völkerrechtsseminars, die 2006 beziehungsweise 2007 in Genf stattfanden, sowie für die Aktivitäten des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit dem

Stipendienprogramm für Völkerrecht und dem Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendium für Seerechtsfragen, deren Durchführung der Abteilung Kodifizierung beziehungsweise der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht oblag;

4. *ersucht* den Generalsekretär, zu erwägen, zur Teilnahme an den verschiedenen Teilen des Hilfsprogramms Kandidaten aus Ländern zuzulassen, die bereit sind, für die gesamten Teilnahmekosten aufzukommen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, abzuwägen, ob es besser wäre, die zur Verfügung stehenden Mittel und freiwilligen Beiträge für Kurse auf regionaler, subregionaler oder nationaler Ebene zu verwenden anstatt für die Abhaltung von Kursen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch im nächsten und in künftigen Zweijahreshaushalten die erforderlichen Mittel für den Programmbudget des Hilfsprogramms bereitzustellen, damit die Wirksamkeit des Programms aufrechterhalten wird;

7. *erkennt an*, wie wichtig die vom Bereich Rechtsangelegenheiten erstellten Rechtspublikationen der Vereinten Nationen sind, und befürwortet mit Nachdruck ihre weitere Veröffentlichung;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Bereich Rechtsangelegenheiten unternimmt, um die Rechtspublikationen der Vereinten Nationen auf den neuesten Stand zu bringen;

9. *begrüßt außerdem*, dass die *Reports of International Arbitral Awards* (Sammlung internationaler Schiedssprüche)⁷, die *Summaries of Judgments, Advisory Opinions and Orders of the International Court of Justice* (Zusammenfassungen der Urteile, Gutachten und Verfügungen des Internationalen Gerichtshofs)⁸ und andere Rechtsinformationen ins Internet gestellt wurden und dass die Website der Völkerrechtskommission⁹ erweitert wurde, sodass sie nunmehr die gesamte Dokumentation der Kommission enthält;

10. *begrüßt ferner* die Einrichtung der Website über das Hilfsprogramm¹⁰;

11. *stellt fest*, dass die audiovisuelle Geschichte der Rechtsentwicklung innerhalb der Vereinten Nationen, die eine unschätzbare Ressource zur Förderung eines besseren Verständnisses des Völkerrechts darstellt, bewahrt und erhalten werden muss;

12. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den von der Abteilung Kodifizierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten unternommenen Bemühungen, die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen im Rahmen der verfügbaren Mittel neu zu beleben, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, freiwillige Beiträge zu entrichten, damit die

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10)*, Kap. XIII, Abschn. F.

⁶ Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 10 (A/62/10)*, Kap. X, Abschn. E.

⁷ Verfügbar unter <http://www.un.org/law/riaa>.

⁸ Verfügbar unter <http://www.un.org/law/ICJsummaries>.

⁹ <http://www.un.org/law/ilc>.

¹⁰ <http://www.un.org/law/programmeofassistance>.

Abteilung Kodifizierung die Bibliothek ausbauen und aufrechterhalten kann;

13. *begrüßt* die im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten für Ausbildung und technische Hilfe auf dem Gebiet des Völkerrechts, die der Bereich Rechtsangelegenheiten im Rahmen des Hilfsprogramms unternimmt, und befürwortet die Fortsetzung dieser Aktivitäten im Rahmen der verfügbaren Mittel;

14. *dankt* dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für seine Mitwirkung an dem Hilfsprogramm in Form der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

15. *dankt außerdem* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für ihre Mitwirkung an dem Hilfsprogramm in Form der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

16. *dankt ferner* der Haager Akademie für Internationales Recht für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem Hilfsprogramm leistet, indem sie Kandidaten im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht den Besuch und die Teilnahme an dem Stipendienprogramm ermöglicht, das in Verbindung mit den Kursen der Akademie veranstaltet wird;

17. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Haager Akademie zur Lehre, zum Studium, zur Verbreitung und zu einem besseren Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierte Organisationen auf, den Appell der Akademie um weitere Unterstützung und nach Möglichkeit höhere finanzielle Beiträge wohlwollend zu prüfen, damit die Akademie ihre Tätigkeit durchführen kann, insbesondere die Sommerkurse, die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Hilfsprogramms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Hilfsprogramms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

19. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Völkerrechtsseminar, das Stipendienprogramm für Völkerrecht, das Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendium für Seerechtsfragen sowie für die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu entrichten, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Institutionen und Privatpersonen, die hierfür bereits freiwillige Beiträge entrichtet haben;

20. *fordert* insbesondere alle Regierungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge bereitzustellen, damit die Abteilung Kodifizierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen regionale Kurse auf dem Gebiet

des Völkerrechts veranstalten kann, insbesondere um den Betrag zu decken, der zur Finanzierung der Tagegelder für die höchstens fünfundzwanzig Teilnehmer an jedem der regionalen Kurse benötigt wird, wodurch die künftigen Gastländer weniger belastet würden und es möglich wäre, die regionalen Kurse auch in Zukunft zu veranstalten;

21. *beschließt*, fünfundzwanzig Mitgliedstaaten, davon sechs aus Afrika, fünf aus Asien, drei aus Osteuropa, fünf aus Lateinamerika und der Karibik und sechs aus der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten, für einen am 1. Januar 2008 beginnenden Vierjahreszeitraum zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms zu ernennen¹¹;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung des Hilfsprogramms in den Jahren 2008 und 2009 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss des Hilfsprogramms Empfehlungen für die Durchführung des Hilfsprogramms in den darauf folgenden Jahren zu unterbreiten;

23. *beschließt*, den Punkt „Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/63

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/448, Ziff. 12)¹².

62/63. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/281 vom 29. März 2005, in der sie sich der Empfehlung in Ziffer 56 des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze¹³ anschloss, der Generalsekretär solle den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über die Frage der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen vorlegen,

feststellend, dass der Generalsekretär am 24. März 2005 dem Präsidenten der Generalversammlung einen Bericht sei-

¹¹ Die folgenden Staaten wurden zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms ernannt: Äthiopien, Deutschland, Frankreich, Ghana, Iran (Islamische Republik), Italien, Jamaika, Kanada, Kenia, Kolumbien, Libanon, Malaysia, Mexiko, Nigeria, Pakistan, Portugal, Russische Föderation, Sudan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Griechenlands im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

¹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, erster Teil, Kap. III, Abschn. D.

nes Beraters in Fragen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen¹⁴ übermittelte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/300 vom 22. Juni 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze¹⁵ anschloss, es solle eine Gruppe von Rechtssachverständigen eingerichtet werden, um Rat zu erteilen, wie am besten sicherzustellen ist, dass die ursprüngliche Absicht der Charta der Vereinten Nationen verwirklicht werden kann, wonach Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen niemals effektiv von den Folgen von ihnen am Dienort verübter Straftaten befreit noch ungerecht ohne ordnungsgemäßes Verfahren bestraft werden dürfen,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

bekräftigend, dass diese Resolution nicht die Vorrechte und Immunitäten berührt, die die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sowie die Organisation selbst nach dem Völkerrecht genießen,

sowie bekräftigend, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gaststaats zu achten, und dass der Gaststaat das Recht hat, im Bedarfsfall seine Strafgerichtsbarkeit auszuüben, im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Regeln und den Abkommen zur Regelung der Einsätze von Missionen der Vereinten Nationen,

zutiefst besorgt über die Meldungen über kriminelles Verhalten und sich dessen bewusst, dass ein derartiges Verhalten, falls es nicht untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt wird, den negativen Eindruck entstehen ließe, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen straflos agieren,

sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Rechte der Opfer kriminellen Verhaltens zu schützen und einen ausreichenden Zeugenschutz zu gewährleisten, und Kenntnis nehmend von der Arbeit der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über die Gewährung von Hilfe und Unterstützung für die Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/29 vom 4. Dezember 2006, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen einsetzte,

davon Kenntnis nehmend, dass der Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze in Ziffer 75 seines Berichts¹⁶ den

Schlussfolgerungen des Ad-hoc-Ausschusses mit Interesse entgegensah,

nach Behandlung des Berichts der vom Generalsekretär gemäß Resolution 59/300 eingesetzten Gruppe von Rechtssachverständigen¹⁷ und des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses¹⁸ sowie der Mitteilung des Sekretariats über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen¹⁹,

in der Überzeugung, dass die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten dringend energische und wirksame Schritte unternehmen müssen, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sicherzustellen,

1. *bekundet ihre Anerkennung* für die von dem Ad-hoc-Ausschuss für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen und der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses zum selben Thema geleistete Arbeit;

2. *fordert die Staaten mit großem Nachdruck auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Straftaten durch Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen nicht straflos bleiben und dass diejenigen, die solche Straftaten begehen, unbeschadet der Vorrechte und Immunitäten, die sie und die Vereinten Nationen nach dem Völkerrecht genießen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Grundsatzes eines ordnungsgemäßen Verfahrens, vor Gericht gestellt werden;

3. *fordert alle Staaten mit großem Nachdruck auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, ihre Gerichtsbarkeit zu begründen, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen während einer Tätigkeit als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen begangen wurden, und zwar zumindest dann, wenn das Verhalten, wie es nach dem Recht des die Gerichtsbarkeit begründenden Staates umschrieben ist, auch nach dem Recht des Gaststaats eine Straftat darstellt;

4. *legt allen Staaten nahe*, untereinander und mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen austauschen und die Durchführung von Ermittlungen und gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, denen schwere Verbrechen zur Last gelegt werden, erleichtern, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen sowie unter voller Achtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, und zu erwägen, die Kapazitäten ihrer jeweiligen natio-

¹⁴ Siehe A/59/710.

¹⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. II, Abschn. N.

¹⁶ A/61/19 (Part II). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 19*.

¹⁷ Siehe A/60/980.

¹⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 54 (A/62/54)*.

¹⁹ A/62/329.

nalen Behörden zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derartiger Verbrechen zu verstärken;

5. *ersucht* das Sekretariat, sicherzustellen, dass Mitgliedstaaten, die um die Bereitstellung von Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ersucht werden, auch auf die Erwartung hingewiesen werden, dass diese Personen hohen Ansprüchen an ihr Verhalten genügen und sich dessen bewusst sind, dass bestimmte Verhaltensweisen möglicherweise einen Straftatbestand erfüllen, für den sie zur Verantwortung gezogen werden können;

6. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, auch weiterhin alle sonstigen in seiner Macht stehenden praktischen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestehende Programm zur Vermittlung der bei den Vereinten Nationen geltenden Verhaltensnormen zu stärken, einschließlich durch einsatzvorbereitendes Training und zu Beginn der Mission stattfindende Orientierungen für Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen;

7. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen vom 7. bis 9. und am 11. April 2008 erneut zusammentreten wird, um den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen, insbesondere seine rechtlichen Aspekte, weiter zu behandeln, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der in der Mitteilung des Sekretariats enthaltenen Informationen, und dass diese Arbeit während der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortgesetzt wird;

8. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Staaten zur Kenntnis zu bringen, wenn gegen ihre Staatsbürger glaubhafte Anschuldigungen erhoben werden, dass sie als Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen eine Straftat begangen haben, sowie die Staaten um Auskunft über den Stand ihrer Ermittlungen und gegebenenfalls strafrechtlichen Verfolgung schwerer Verbrechen zu bitten und zu erfragen, welche Art von angemessener Hilfe sie für die Zwecke solcher Ermittlungen beziehungsweise Strafverfolgungen vom Sekretariat zu erhalten wünschen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der von den Regierungen übermittelten Informationen, insbesondere im Hinblick auf die Ziffern 3 und 9, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Punkt „Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/64

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/449, Ziff. 10)²⁰.

62/64. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit, des gemeinsamen Interesses und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Frieden, zur Stabilität und zum Wohl aller Völker leisten würde,

nach Behandlung des Berichts der Kommission über den ersten Teil ihrer vierzigsten Tagung²¹,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheit-

²⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Mexiko, Mongolei, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²¹ A/62/17 (Part I). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 17.*

lichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspräche,

in Bekräftigung des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über den ersten Teil ihrer vierzigsten Tagung²¹;

2. *lobt* die Kommission für ihre Arbeit an einem Rechtsleitfaden für Sicherungsgeschäfte, der dazu dienen soll, die Kreditsicherung zu erleichtern und so einen erweiterten Zugang zu kostengünstigen Krediten zu fördern und den nationalen und internationalen Handel zu steigern, und nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass die Kommission erwartet, diese Arbeit in nächster Zukunft abzuschließen;

3. *begrüßt* die Fortschritte der Kommission bei der Überarbeitung ihres Mustergesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen²² und der Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht²³, der Ausarbeitung des Entwurfs eines Rechtsinstruments über Transportrecht und ihrer Arbeit zu künftigen Entwicklungen auf dem Gebiet des Insolvenzrechts und unterstützt den Beschluss der Kommission, ihre Arbeiten auf dem Gebiet der Sicherungsrechte fortzusetzen;

4. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeit der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken und auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeit mit derjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

5. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Hilfe und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Re-

form und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Hilfe und Zusammenarbeit auszubauen, und legt in diesem Zusammenhang dem Generalsekretär nahe, sich um Partnerschaften mit staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren zu bemühen, um die Tätigkeit der Kommission besser bekannt zu machen und die wirksame Anwendung der aus ihrer Tätigkeit resultierenden Rechtsnormen zu erleichtern;

b) *dankt* der Kommission für die Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe und Zusammenarbeit in einzelnen Ländern sowie auf subregionaler und regionaler Ebene und für die Gewährung von Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts;

c) *dankt* den Regierungen, deren Beiträge die Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe und Zusammenarbeit ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) *appelliert* abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für technische Hilfe zu unterstützen und angesichts des maßgeblichen und wichtigen Beitrags der Arbeit und der Programme der Kommission zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und zur Verwirklichung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

6. *stellt mit Bedauern fest*, dass seit der sechsunddreißigsten Tagung der Kommission keine Beiträge an den Treuhandfonds entrichtet wurden, der geschaffen wurde, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann²⁴, betont die Notwendigkeit der Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds, damit mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, als Voraussetzung für den Aufbau lokaler Fachkenntnisse und Kapazitäten auf dem Gebiet

²² *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/49/17 und Corr.1), Anhang I.

²³ United Nations publication, Sales No. E.77.V.6.

²⁴ Resolution 48/32, Ziff. 5.

des internationalen Handelsrechts in diesen Ländern mit dem Ziel, die Entwicklung des internationalen Handels zu erleichtern und ausländische Investitionen zu fördern, und appelliert abermals an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

7. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

8. *begrüßt* den Beschluss der Kommission, insbesondere in Anbetracht der jüngsten Erhöhung der Zahl ihrer Mitglieder und der Zahl der von ihr behandelten Themen, eine umfassende Überprüfung ihrer Arbeitsmethoden vorzunehmen, wodurch die hohe Qualität der Arbeit der Kommission und die internationale Akzeptanz der von ihr ausgearbeiteten Rechtsinstrumente sichergestellt werden sollte, und erinnert in diesem Zusammenhang an ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage²⁵;

9. *erinnert an* ihre Resolutionen über Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere dem Privatsektor²⁶, und an die Resolutionen, in denen sie der Kommission nahe legte, weiter unterschiedliche Möglichkeiten für die Nutzung von Partnerschaften mit nichtstaatlichen Akteuren bei der Durchführung ihres Mandats zu erkunden, insbesondere auf dem Gebiet der technischen Hilfe, im Einklang mit den anwendbaren Grundsätzen und Leitlinien und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den sonstigen zuständigen Sekretariats-Bereichen, einschließlich des Büros für den Globalen Pakt²⁷;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung über Dokumentationsfragen²⁸, in denen insbesondere betont wird, dass eine Reduzierung der Länge von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Arbeit der Kommission zu berücksichtigen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Kurzprotokolle der Tagungen der Kommission anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normsetzender Texte gewidmet sind;

12. *erinnert an* die Resolution, mit der sie die Erstellung des *Yearbook of the United Nations Commission on Interna-*

tional Trade Law (Jahrbuch der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht) billigte, mit dem Ziel, die Arbeit der Kommission besser bekannt und leichter zugänglich zu machen²⁹, bekundet ihre Besorgnis hinsichtlich der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs und ersucht den Generalsekretär, Möglichkeiten zur Erleichterung der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs zu sondieren;

13. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt zu diesem Zweck den Staaten, die diese Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, eindringlich nahe, dies zu erwägen;

14. *begrüßt* die Erstellung von Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, wie etwa eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf³⁰ und eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht³¹, durch die die Verbreitung von Informationen über diese Texte unterstützt und ihre Nutzung, ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht und ihre einheitliche Auslegung gefördert werden soll;

15. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass der im Rahmen der vierzigsten Tagung der Kommission vom 9. bis 12. Juli 2007 in Wien abgehaltene Kongress „Modernes Recht für den globalen Handel“ die Ergebnisse der bisherigen Arbeit der Kommission sowie der damit zusammenhängenden Arbeiten anderer auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätiger Organisationen überprüfte, die gegenwärtigen Arbeitsprogramme bewertete und künftige Arbeitsthemen und -bereiche prüfte, und ersucht den Generalsekretär, angesichts dessen, wie wichtig die Ergebnisse des Kongresses für die Koordinierung und Förderung der auf die Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts gerichteten Tätigkeiten sind, für die Veröffentlichung der Kongressberichte zu sorgen, soweit die verfügbaren Mittel dies zulassen;

16. *erinnert an* die Resolutionen, in denen sie die Bedeutung von hochwertigen, nutzerfreundlichen und kostenwirksamen Webseiten der Vereinten Nationen sowie die Notwendigkeit ihrer Entwicklung, ihrer Pflege und ihres Ausbaus in mehreren Sprachen betonte³², lobt die neugestaltete Webseite der Kommission in den sechs Amtssprachen der Vereinten

²⁵ Siehe insbesondere die Resolutionen 36/32, 37/106, 38/134, 39/82, 40/71, 41/77, 42/152, 43/166 und 57/20.

²⁶ Resolutionen 55/215, 56/76, 58/129 und 60/215.

²⁷ Resolutionen 59/39, 60/20 und 61/32.

²⁸ Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III, und 58/250, Abschn. III.

²⁹ Resolution 2502 (XXIV), Ziff. 7.

³⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1489, Nr. 25567. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1989 II S. 586; öBGBL Nr. 96/1988; AS 1991 307.

³¹ *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Supplement No. 17 (A/40/17)*, Anhang I.

³² Resolutionen 52/214, Abschn. C, Ziff. 3, 55/222, Abschn. III, Ziff. 12, 56/64 B, Abschn. X, 57/130 B, Abschn. X, 58/101 B, Abschn. V, Ziff. 61-76, 59/126 B, Abschn. V, Ziff. 76-95, 60/109 B, Abschn. IV, Ziff. 66-80, und 61/121 B, Abschn. IV, Ziff. 65-77.

Nationen und begrüßt die Anstrengungen, die die Kommission fortlaufend unternimmt, um ihre Website im Einklang mit den anwendbaren Leitlinien zu pflegen und zu verbessern.

RESOLUTION 62/65

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/449, Ziff. 10)³³.

62/65. Fünfzigjähriges Bestehen des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die am 10. Juni 1958 erfolgte Annahme des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche³⁴ durch die Konferenz der Vereinten Nationen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (New York, 20. Mai bis 10. Juni 1958)³⁵,

in Anbetracht dessen, dass einhundertzweiundvierzig Staaten Vertragspartei des Übereinkommens geworden sind, was es zu einem der erfolgreichsten Verträge auf dem Gebiet des Handelsrechts macht,

in der Erkenntnis, wie wertvoll Schiedsverfahren als eine Methode zur Beilegung von Streitigkeiten in den internationalen Handelsbeziehungen sind, da sie zur Harmonisierung der Handelsbeziehungen beitragen und den internationalen Handel und die Entwicklung sowie die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler und nationaler Ebene fördern,

in der Überzeugung, dass das Übereinkommen durch die Vorgabe eines grundlegenden rechtlichen Rahmens für den Einsatz des Schiedsverfahrens und durch seine Wirksamkeit die Achtung bindender Verpflichtungen gestärkt, Vertrauen in die Herrschaft des Rechts geschaffen und eine faire Behandlung bei der Beilegung von Streitigkeiten über vertragliche Rechte und Pflichten gewährleistet hat,

feststellend, dass das Übereinkommen als Muster für spätere multilaterale und bilaterale Verträge und andere internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit gedient hat,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Arbeiten, die die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht durchführt, um das Übereinkommen und seine einheitliche Auslegung und wirksame Anwendung zu fördern,

betonend, dass weitere Anstrengungen auf nationaler Ebene und verstärkte internationale Zusammenarbeit notwen-

dig sind, um den Beitritt aller Staaten zu dem Übereinkommen und seine einheitliche Auslegung und wirksame Anwendung herbeizuführen und so die Ziele des Übereinkommens in vollem Umfang zu verwirklichen,

ihrer Hoffnung Ausdruck verleihend, dass die Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens sind, bald Vertragsstaaten werden, wodurch der weltweite Genuss der durch das Übereinkommen gewährten Rechtssicherheit sichergestellt, die Risiken und Transaktionskosten im Zusammenhang mit Handelsgeschäften gesenkt und so der internationale Handel gefördert würde,

1. *begrüßt* die von verschiedenen Organen und Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen ergriffenen Initiativen zur Ausrichtung von Konferenzen und anderen ähnlichen Veranstaltungen, um das fünfzigjährige Bestehen des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche³⁴ zu feiern und ein Forum für einen Meinungsaustausch über die weltweit bei der Anwendung des Übereinkommens gewonnenen Erfahrungen zu schaffen;

2. *spricht sich dafür aus*, diese Veranstaltungen zu nutzen, um den Beitritt weiterer Staaten zu dem Übereinkommen und ein besseres Verständnis seiner Bestimmungen sowie deren einheitliche Auslegung und wirksame Anwendung zu fördern;

3. *bittet* alle Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, den Beitritt weiterer Staaten zu dem Übereinkommen sowie seine einheitliche Auslegung und wirksame Anwendung zu fördern.

RESOLUTION 62/66

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/450, Ziff. 8)³⁶.

62/66. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre neunundfünfzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre neunundfünfzigste Tagung³⁷,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit einer Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwi-

³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Österreichs im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

³⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1961 II S. 121; öBGBI. Nr. 200/1961; AS 1965 795.

³⁵ E/CONF.26/8/Rev.1.

³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Marokkos im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

³⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 10 (A/62/10)*.

schen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³⁸,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, noch stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

die Abhaltung des Völkerrechtsseminars *begrüßend* und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar entrichtet wurden,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, das *Yearbook of the International Law Commission* (Jahrbuch der Völkerrechtskommission) zeitnah zu veröffentlichen und den bestehenden Rückstand aufzuholen,

betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so auszurichten und zu gliedern, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptpunkte und für Erörterungen konkreter Themen gegeben sind,

in dem Wunsche, im Kontext der Neubelebung der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission das Zusammenwirken zwischen dem Sechsten Ausschuss als Organ von Regierungsvertretern und der Kommission als Organ unabhängiger Rechtssachverständiger weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

unter Begrüßung von Initiativen, die darauf gerichtet sind, im Sechsten Ausschuss interaktive Aussprachen, Podiumsdiskussionen und Fragestunden abzuhalten, wie in ihrer Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 über weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung vorgehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre neunundfünfzigste Tagung³⁷ und empfiehlt der Kommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen in der Generalversammlung mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung geleistete Arbeit;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu den verschiedenen mit den Themen auf der Tagesordnung der Kommission zusammenhängenden Aspekten und insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen konkreten Fragen³⁹ vorliegen, namentlich betreffend

- a) Vorbehalte gegen Verträge;
- b) die gemeinsame Nutzung natürlicher Ressourcen;
- c) die Ausweisung von Ausländern;
- d) die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen;
- e) die Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfolgung (aut dedere aut judicare);

4. *bittet* die Regierungen, im Zusammenhang mit Ziffer 3 die Völkerrechtskommission über ihre Praxis hinsichtlich der Themen „Ausweisung von Ausländern“ und „Die Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfolgung (aut dedere aut judicare)“ zu informieren;

5. *bittet* die Regierungen *erneut*, im Zusammenhang mit Kapitel III des Berichts der Völkerrechtskommission von 2005 die Kommission über die Staatenpraxis, insbesondere die aktuellere Praxis, hinsichtlich des Themas „Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge“ zu informieren⁴⁰;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission bis zum 1. Januar 2008 ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zu dem von der Kommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung in erster Lesung verabschiedeten Entwurf von Artikeln über das Recht grenzüberschreitender Grundwasserleiter und den dazugehörigen Kommentaren⁴¹ vorliegen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Völkerrechtskommission, die Themen „Schutz von Personen im Katastrophenfall“ und „Immunität staatlicher Amtsträger von ausländischer Strafgerichtsbarkeit“ in ihr Arbeitsprogramm aufzunehmen⁴²;

8. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen und zu erwägen, zu diesem Zweck Vorschläge zu unterbreiten;

9. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, auf ihren künftigen Tagungen auch weiterhin kostensparende Maßnah-

³⁸ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

³⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 10 (A/62/10)*, Ziff. 23-32.

⁴⁰ Ebd., *Sixtieth Session, Supplement No. 10 (A/60/10)*, Ziff. 25.

⁴¹ Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10)*, Ziff. 75 und 76.

⁴² Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 10 (A/62/10)*, Ziff. 375 und 376.

men zu ergreifen, ohne die Effizienz ihrer Arbeit zu beeinträchtigen;

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 399 des Berichts der Völkerrechtskommission und beschließt, dass die nächste Tagung der Kommission vom 5. Mai bis 6. Juni und vom 7. Juli bis 8. August 2008 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

11. *begrüßt* den verstärkten Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss auf der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, betont, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen den beiden Organen noch weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis informeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der dreiundsechzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

12. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission so weit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte gegliederte Arbeitsprogramm zu halten und die Abgabe knapper und an der Sache orientierter Erklärungen zu erwägen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), auf der Ebene der Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

14. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

15. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 400 bis 405 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Zusammenarbeit mit anderen Organen und legt der Kommission *nahe*, Artikel 16 Buchstabe e und Artikel 26 Absätze 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

16. *stellt fest*, dass die Völkerrechtskommission im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 ihrer Satzung während ihrer neunundfünfzigsten Tagung eine Zusammenkunft mit Menschenrechtssachverständigen der Vereinten Nationen und anderen Sachverständigen auf diesem Gebiet, einschließlich Vertretern von Menschenrechtsvertragsorganen, abhielt und Meinungen zu Fragen im Zusammenhang mit Vorbehalten gegen Menschenrechtsverträge austauschte;

17. *stellt außerdem fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit nationalen Organisationen und individuellen Sachverständigen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völker-

rechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, beziehungsweise diese Stellungnahmen und Bemerkungen auszuarbeiten;

18. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die unverzichtbare Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat;

19. *billigt* die Schlussfolgerungen der Völkerrechtskommission in den Ziffern 387 bis 395 ihres Berichts;

20. *billigt außerdem* die Schlussfolgerungen der Völkerrechtskommission in den Ziffern 382 und 383 ihres Berichts und bekräftigt ihre früheren Beschlüsse hinsichtlich der Dokumentation und der Kurzprotokolle der Kommission⁴³;

21. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 385 des Berichts der Völkerrechtskommission und ersucht den Generalsekretär, unbeschadet der Wichtigkeit der Veranschlagung der erforderlichen Mittel im ordentlichen Haushalt, einen durch freiwillige Beiträge zu finanzierenden Treuhandfonds einzurichten, um den Rückstand bei der Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission anzugehen;

22. *nimmt außerdem Kenntnis* von den von der Kommission in Ziffer 381 ihres Berichts gebilligten Richtlinien über die Veröffentlichung von Dokumenten der Völkerrechtskommission;

23. *nimmt ferner Kenntnis* von den Ziffern 396 und 397 des Berichts der Völkerrechtskommission und legt den Rechtsberatern *nahe*, an der am 19. und 20. Mai 2008 in Genf abzuhaltenden Gedenktagung anlässlich des sechzigjährigen Bestehens der Kommission teilzunehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, im Verbund mit bestehenden Regionalorganisationen, Berufsverbänden, akademischen Einrichtungen und Mitgliedern der Kommission nationale oder regionale Tagungen zu veranstalten, die der Arbeit der Kommission gewidmet sind;

24. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Erweiterung der Website der Völkerrechtskommission⁴⁴, die nunmehr ihre gesamte Dokumentation enthält, und begrüßt die fortlaufenden Bemühungen der Abteilung Kodifizierung um die Pflege und Verbesserung der Website;

25. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu entrichten;

⁴³ Siehe Resolutionen 32/151, Ziff. 10, und 37/111, Ziff. 5, sowie alle späteren Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung.

⁴⁴ <http://www.un.org/law/ilc>.

26. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar ausreichende Dienste, so nach Bedarf auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie Aufbau und Inhalt des Seminars verbessert werden können;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

28. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den konkreten Fragen, hinsichtlich deren die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Entwürfe von Artikeln zuzuleiten;

29. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung am 27. Oktober 2008 beginnt.

RESOLUTION 62/67

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/451, Ziff. 7)⁴⁵.

62/67. Diplomatischer Schutz

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre achtundfünfzigste Tagung⁴⁶, das den Entwurf von Artikeln über den diplomatischen Schutz enthält⁴⁷,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Kommission, der Generalversammlung die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs von Artikeln über den diplomatischen Schutz zu empfehlen⁴⁸,

betonend, wie wichtig auch weiterhin die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage des diplomatischen Schutzes für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen⁴⁹ und der auf der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss abgehaltenen Erörterungen über den diplomatischen Schutz,

1. *begrüßt* es, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über den diplomatischen Schutz abgeschlossen und den Entwurf von Artikeln und einen Kommentar zu dieser Frage verabschiedet hat⁵⁰;

2. *dankt* der Kommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

3. *empfiehlt* den Regierungen die von der Kommission vorgelegten Artikel über den diplomatischen Schutz, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, zur Beachtung und bittet sie, dem Generalsekretär mögliche weitere Stellungnahmen zur Empfehlung der Kommission, auf der Grundlage der Artikel ein Übereinkommen auszuarbeiten⁴⁸, in schriftlicher Form vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt „Diplomatischer Schutz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen und im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses im Lichte der schriftlichen Stellungnahmen der Regierungen und der in den Erörterungen der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen die Frage eines Übereinkommens über den diplomatischen Schutz oder alle anderen geeigneten Maßnahmen auf der Grundlage der genannten Artikel weiter zu prüfen.

Anlage

Diplomatischer Schutz

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

Für die Zwecke dieser Artikelentwürfe besteht diplomatischer Schutz in der durch einen Staat durch diplomatische Maßnahmen oder andere Mittel der friedlichen Beilegung erfolgenden Geltendmachung der Verantwortlichkeit eines anderen Staates für einen Schaden, der durch eine völkerrechtswidrige Handlung dieses anderen Staates gegenüber einer natürlichen oder juristischen Person, die die Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit des ersteren Staates be-

⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Südafrikas im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁴⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10)*.

⁴⁷ Ebd., Ziff. 49.

⁴⁸ Ebd., Ziff. 46.

⁴⁹ A/62/118 und Add.1.

⁵⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10)*, Ziff. 43 und 44.

sitzt, verursacht wurde, mit dem Ziel, dieser Verantwortlichkeit Wirksamkeit zu verschaffen.

Artikel 2

Recht, diplomatischen Schutz auszuüben

Ein Staat hat das Recht, diplomatischen Schutz im Einklang mit diesen Artikelentwürfen auszuüben.

Zweiter Teil

Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit

Kapitel I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 3

Schutz durch den Staat der Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit

1. Der Staat, der berechtigt ist, diplomatischen Schutz auszuüben, ist der Staat der Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 kann diplomatischer Schutz von einem Staat im Einklang mit dem Entwurf des Artikels 8 auch für eine Person ausgeübt werden, die nicht sein Staatsangehöriger ist.

Kapitel II

Natürliche Personen

Artikel 4

Staat der Staatsangehörigkeit einer natürlichen Person

Für die Zwecke des diplomatischen Schutzes einer natürlichen Person bezeichnet der Ausdruck „Staat der Staatsangehörigkeit“ den Staat, dessen Staatsangehörigkeit diese Person im Einklang mit dem Recht dieses Staates durch Geburt, Abstammung, Einbürgerung, Staatennachfolge oder auf jede andere nicht im Widerspruch zum Völkerrecht stehende Weise erworben hat.

Artikel 5

Kontinuität der Staatsangehörigkeit einer natürlichen Person

1. Ein Staat ist berechtigt, diplomatischen Schutz für eine Person auszuüben, die ohne Unterbrechung vom Zeitpunkt der Schädigung bis zum Zeitpunkt der offiziellen Geltendmachung des Anspruchs Angehöriger dieses Staates war. Kontinuität wird angenommen, wenn diese Staatsangehörigkeit zu beiden Zeitpunkten bestand.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 kann ein Staat diplomatischen Schutz für eine Person ausüben, die zum Zeitpunkt der offiziellen Geltendmachung des Anspruchs sein Staatsangehöriger ist, zum Zeitpunkt der Schädigung jedoch nicht Angehöriger dieses Staates war, sofern die Person die Staatsangehörigkeit eines Vorgängerstaates besaß oder ihre frühere Staatsangehörigkeit verloren hat und die Staatsangehörigkeit des ersteren Staates aus einem mit der Geltendmachung des Anspruchs nicht im Zusammenhang stehenden Grund auf eine Weise erwarb, die nicht im Widerspruch zum Völkerrecht steht.

3. Diplomatischer Schutz für eine Person darf vom gegenwärtigen Staat der Staatsangehörigkeit gegenüber einem früheren Staat der Staatsangehörigkeit nicht ausgeübt werden, wenn der Schaden verursacht wurde, als die Person Angehöriger des früheren Staates der Staatsangehörigkeit und nicht des gegenwärtigen Staates der Staatsangehörigkeit war.

4. Ein Staat ist nicht mehr berechtigt, für eine Person diplomatischen Schutz auszuüben, wenn diese nach dem Zeitpunkt der offiziellen Geltendmachung des Anspruchs die Staatsangehörigkeit des Staates erwirbt, gegen den der Anspruch geltend gemacht wird.

Artikel 6

Mehrstaatigkeit und Anspruch gegenüber einem Drittstaat

1. Jeder Staat, dessen Staatsangehöriger ein Doppel- oder Mehrstaater ist, kann für diese Person gegenüber einem Staat, dessen Staatsangehöriger sie nicht ist, diplomatischen Schutz ausüben.
2. Zwei oder mehr Staaten der Staatsangehörigkeit können für einen Doppel- oder Mehrstaater gemeinsam diplomatischen Schutz ausüben.

Artikel 7

Mehrstaatigkeit und Anspruch gegenüber einem Staat der Staatsangehörigkeit

Ein Staat der Staatsangehörigkeit darf diplomatischen Schutz für eine Person nicht gegenüber einem Staat ausüben, dessen Staatsangehöriger diese Person ebenfalls ist, es sei denn die Staatsangehörigkeit des ersteren Staates überwiegt sowohl zum Zeitpunkt der Schädigung als auch zum Zeitpunkt der offiziellen Geltendmachung des Anspruchs.

Artikel 8

Staatenlose und Flüchtlinge

1. Ein Staat kann diplomatischen Schutz für einen Staatenlosen ausüben, der zum Zeitpunkt der Schädigung und zum Zeitpunkt der offiziellen Geltendmachung des Anspruchs rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat.
2. Ein Staat kann diplomatischen Schutz für eine Person ausüben, die von diesem Staat im Einklang mit international anerkannten Normen als Flüchtling anerkannt ist, sofern diese Person zum Zeitpunkt der Schädigung und zum Zeitpunkt der offiziellen Geltendmachung des Anspruchs rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat.
3. Absatz 2 gilt nicht für einen Schaden, der durch eine völkerrechtswidrige Handlung des Staates der Staatsangehörigkeit des Flüchtlings verursacht wird.

Kapitel III

Juristische Personen

Artikel 9

Staat der Staatszugehörigkeit einer Kapitalgesellschaft

Für die Zwecke des diplomatischen Schutzes einer Kapitalgesellschaft bezeichnet der Ausdruck „Staat der Staatszugehörigkeit“ den Staat, nach dessen Recht die Gesellschaft gegründet wurde. Wird die Gesellschaft jedoch von Staatsan-

gehörigen eines anderen Staates oder anderer Staaten beherrscht und übt sie keine wesentliche Geschäftstätigkeit in dem Gründungsstaat aus und befinden sich sowohl der Sitz der Leitung als auch die finanzielle Kontrolle der Gesellschaft in einem anderen Staat, so gilt dieser andere Staat als Staat der Staatszugehörigkeit.

Artikel 10

Kontinuität der Staatszugehörigkeit einer Kapitalgesellschaft

1. Ein Staat ist berechtigt, diplomatischen Schutz für eine Kapitalgesellschaft auszuüben, die ohne Unterbrechung vom Zeitpunkt der Schädigung bis zum Zeitpunkt der offiziellen Geltendmachung des Anspruchs die Staatszugehörigkeit dieses Staates, oder seines Vorgängerstaats, besaß. Kontinuität wird angenommen, wenn die Staatszugehörigkeit zu beiden Zeitpunkten bestand.

2. Ein Staat ist nicht mehr berechtigt, für eine Kapitalgesellschaft diplomatischen Schutz auszuüben, wenn diese nach dem Zeitpunkt der offiziellen Geltendmachung des Anspruchs die Staatszugehörigkeit des Staates erwirbt, gegen den der Anspruch geltend gemacht wird.

3. Unbeschadet des Absatzes 1 ist ein Staat weiterhin berechtigt, für eine Kapitalgesellschaft diplomatischen Schutz auszuüben, die zum Zeitpunkt der Schädigung seine Staatszugehörigkeit besaß und die infolge der Schädigung nach dem Recht des Gründungsstaats aufgehört hat zu bestehen.

Artikel 11

Schutz der Anteilseigner

Ein Staat der Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit von Anteilseignern einer Kapitalgesellschaft ist nicht berechtigt, im Fall einer Schädigung der Gesellschaft diplomatischen Schutz für diese Anteilseigner auszuüben, es sei denn,

a) die Gesellschaft hat nach dem Recht des Gründungsstaats wegen eines Grundes, der mit der Schädigung nicht im Zusammenhang steht, aufgehört zu bestehen oder

b) die Gesellschaft besaß zum Zeitpunkt der Schädigung die Staatszugehörigkeit des Staates, der für die Schädigung mutmaßlich verantwortlich ist, und die Gründung der Gesellschaft in diesem Staat wurde von diesem als Voraussetzung für die Ausübung einer Geschäftstätigkeit in diesem Staat verlangt.

Artikel 12

Unmittelbare Schädigung der Anteilseigner

Soweit eine völkerrechtswidrige Handlung eines Staates eine unmittelbare Schädigung der Rechte der Anteilseigner verursacht, die sich von den Rechten der Kapitalgesellschaft unterscheiden, ist der Staat der Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit dieser Anteilseigner berechtigt, für sie diplomatischen Schutz auszuüben.

Artikel 13

Sonstige juristische Personen

Die in diesem Kapitel enthaltenen Grundsätze sind gegebenenfalls anwendbar auf den diplomatischen Schutz für juristische Personen, die keine Kapitalgesellschaften sind.

Dritter Teil

Innerstaatliche Rechtsbehelfe

Artikel 14

Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs

1. Ein Staat darf einen völkerrechtlichen Anspruch wegen einer Schädigung eines Staatsangehörigen oder einer anderen in dem Entwurf von Artikel 8 bezeichneten Person erst dann geltend machen, wenn die geschädigte Person vorbehaltlich des Entwurfs des Artikels 15 alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hat.

2. Der Ausdruck „innerstaatliche Rechtsbehelfe“ bezeichnet Rechtsbehelfe, die einer geschädigten Person vor den ordentlichen oder besonderen Gerichten oder Verwaltungsbehörden des Staates, der für die Schädigung mutmaßlich verantwortlich ist, offen stehen.

3. Die innerstaatlichen Rechtsbehelfe müssen erschöpft sein, wenn ein völkerrechtlicher Anspruch, oder eine Feststellungsklage im Zusammenhang mit diesem Anspruch, überwiegend auf Grund einer Schädigung eines Staatsangehörigen oder einer anderen in dem Entwurf des Artikels 8 bezeichneten Person geltend gemacht wird.

Artikel 15

Ausnahmen von der Regel der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs

Die innerstaatlichen Rechtsbehelfe müssen nicht erschöpft sein, wenn

a) es keine hinreichend verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe gibt, durch die eine wirksame Wiedergutmachung erlangt werden kann, oder die innerstaatlichen Rechtsbehelfe keine hinreichende Möglichkeit einer solchen Wiedergutmachung bieten;

b) das Verfahren der Anwendung der Rechtsbehelfe sich unangemessen verzögert und dies dem mutmaßlich verantwortlichen Staat zuzurechnen ist;

c) zum Zeitpunkt der Schädigung keine erhebliche Verbindung zwischen der geschädigten Person und dem mutmaßlich verantwortlichen Staat bestand;

d) die geschädigte Person offensichtlich daran gehindert ist, innerstaatliche Rechtsbehelfe einzulegen oder

e) der mutmaßlich verantwortliche Staat auf das Erfordernis, dass die innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft sein müssen, verzichtet hat.

Vierter Teil Sonstige Bestimmungen

Artikel 16

Andere Maßnahmen oder Verfahren als der diplomatische Schutz

Das Recht der Staaten, natürlicher Personen, juristischer Personen oder anderer Rechtsträger, im Einklang mit dem Völkerrecht andere Maßnahmen oder Verfahren als den diplomatischen Schutz anzuwenden, um Wiedergutmachung für einen infolge einer völkerrechtswidrigen Handlung erlittenen Schaden zu erlangen, bleibt von diesen Artikelentwürfen unberührt.

Artikel 17

Besondere Regeln des Völkerrechts

Diese Artikelentwürfe finden nur insoweit Anwendung, als sie besonderen Regeln des Völkerrechts, wie Vertragsbestimmungen zum Schutz von Investitionen, nicht widersprechen.

Artikel 18

Schutz der Besatzung von Schiffen

Das Recht des Staates der Staatsangehörigkeit der Mitglieder der Besatzung eines Schiffes, diplomatischen Schutz auszuüben, bleibt von dem Recht des Staates der Staatszugehörigkeit des Schiffes, im Namen der Besatzungsmitglieder unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit Wiedergutmachung zu verlangen, wenn diese im Zusammenhang mit einer Schädigung des Schiffes infolge einer völkerrechtswidrigen Handlung einen Schaden erlitten haben, unberührt.

Artikel 19

Empfohlene Verfahrensweise

Ein Staat, der berechtigt ist, im Einklang mit diesen Artikelentwürfen diplomatischen Schutz auszuüben, soll

- a) die Möglichkeit, diplomatischen Schutz auszuüben, gebührend erwägen, insbesondere wenn eine bedeutende Schädigung vorliegt;
- b) die Auffassungen der geschädigten Personen hinsichtlich der Ausübung diplomatischen Schutzes und der zu verlangenden Wiedergutmachung soweit möglich berücksichtigen und
- c) jede Entschädigung, die er von dem verantwortlichen Staat für den Schaden erhält, vorbehaltlich angemessener Abzüge der geschädigten Person überweisen.

RESOLUTION 62/68

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/452, Ziff. 7)⁵¹.

⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Neuseelands im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

62/68. Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass die Völkerrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung⁵² den Entwurf von Artikeln über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten fertigstellte und der Generalversammlung die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs empfahl,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/82 vom 12. Dezember 2001,

davon Kenntnis nehmend, dass die Kommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung den Entwurf der Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten fertigstellte und der Generalversammlung empfahl, sich den Entwurf der Grundsätze durch eine Resolution zu eigen zu machen und den Staaten eindringlich nahe zu legen, nationale und internationale Maßnahmen zu ihrer Umsetzung zu ergreifen⁵³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/36 vom 4. Dezember 2006, deren Anlage den Wortlaut der Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten enthält,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

unter Berücksichtigung der auf der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Stellungnahmen zur Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden,

1. *begrüßt* es, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und die Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden abgeschlossen und den Entwurf der Artikel sowie den Entwurf der Grundsätze und die Kommentare zu diesen Themen verabschiedet hat;

2. *dankt* der Kommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

⁵² *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 10* und Korrigendum (A/56/10 und Corr. 1), Ziff. 91, 94 und 97.

⁵³ *Ebd.*, *Sixty-first Session, Supplement No. 10* (A/61/10), Ziff. 63.

3. *empfiehlt* die von der Kommission vorgelegten Artikel über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, der Aufmerksamkeit der Regierungen, unbeschadet künftiger Maßnahmen zu den Artikeln, die entsprechend den Empfehlungen der Kommission ergriffen werden können;

4. *empfiehlt abermals* die von der Kommission vorgelegten Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten, deren Wortlaut der Resolution 61/36 der Generalversammlung als Anlage beigefügt war, der Aufmerksamkeit der Regierungen, unbeschadet künftiger Maßnahmen zu den Grundsätzen, die entsprechend den Empfehlungen der Kommission ergriffen werden können;

5. *bittet* die Regierungen, zu jeder Maßnahme, die ergriffen werden könnte, Stellungnahmen vorzulegen, insbesondere zur Form der Artikel beziehungsweise der Grundsätze, eingedenk der diesbezüglichen Empfehlungen der Kommission, namentlich in Bezug auf die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs der Artikel, sowie zu jeder Praxis im Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel und der Grundsätze;

6. *beschließt*, den Punkt „Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

Anlage

Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten

Die Vertragsstaaten,

in Anbetracht des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen, der vorsieht, dass die Generalversammlung Untersuchungen veranlasst und Empfehlungen abgibt, um die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen,

eingedenk des Grundsatzes der ständigen Souveränität der Staaten über die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen oder ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterliegenden natürlichen Ressourcen,

sowie eingedenk dessen, dass die Freiheit der Staaten, Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet oder unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle durchzuführen oder zu genehmigen, nicht unbegrenzt ist,

unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung vom 13. Juni 1992,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Förderung der internationalen Zusammenarbeit ist,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1 Anwendungsbereich

Diese Artikel gelten für völkerrechtlich nicht verbotene Tätigkeiten, die mit einem Risiko der Verursachung beträchtlicher grenzüberschreitender Schäden auf Grund ihrer physischen Folgen verbunden sind.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Artikel

a) umfasst der Ausdruck „Risiko der Verursachung beträchtlicher grenzüberschreitender Schäden“ Risiken, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit der Verursachung beträchtlicher grenzüberschreitender Schäden besteht, und Risiken, bei denen eine geringe Wahrscheinlichkeit der Verursachung katastrophaler grenzüberschreitender Schäden besteht;

b) bedeutet „Schäden“ Schäden an Personen, Sachen oder der Umwelt;

c) bedeutet „grenzüberschreitende Schäden“ im Hoheitsgebiet oder an anderen Orten unter der Hoheitsgewalt oder Kontrolle eines Staates, der nicht der Ursprungsstaat ist, verursachte Schäden, gleichviel ob die beteiligten Staaten eine gemeinsame Grenze haben oder nicht;

d) bedeutet „Ursprungsstaat“ den Staat, in dessen Hoheitsgebiet oder unter dessen Hoheitsgewalt oder Kontrolle die in Artikel 1 genannten Tätigkeiten geplant oder durchgeführt werden;

e) bedeutet „voraussichtlich betroffener Staat“ den Staat oder die Staaten, in deren Hoheitsgebiet das Risiko beträchtlicher grenzüberschreitender Schäden besteht oder die über einen anderen Ort, an dem ein solches Risiko besteht, Hoheitsgewalt oder Kontrolle ausüben;

f) bedeutet „beteiligte Staaten“ den Ursprungsstaat und den voraussichtlich betroffenen Staat.

Artikel 3 Verhütung

Der Ursprungsstaat ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um beträchtliche grenzüberschreitende Schäden zu verhüten oder jedenfalls das Risiko solcher Schäden möglichst gering zu halten.

Artikel 4 Zusammenarbeit

Die beteiligten Staaten arbeiten nach Treu und Glauben zusammen und ersuchen bei Bedarf eine oder mehrere zuständige internationale Organisationen um die Gewährung von Hilfe, um beträchtliche grenzüberschreitende Schäden zu verhüten oder jedenfalls das Risiko solcher Schäden möglichst gering zu halten.

Artikel 5 Umsetzung

Die beteiligten Staaten ergreifen die erforderlichen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder sonstigen Maßnahmen, ein-

schließlich der Einrichtung geeigneter Überwachungsmechanismen, um diese Artikel umzusetzen.

Artikel 6 Genehmigung

1. Der Ursprungsstaat legt fest, dass seine vorherige Genehmigung erforderlich ist für

a) jede in den Anwendungsbereich dieser Artikel fallende Tätigkeit, die in seinem Hoheitsgebiet oder unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle durchgeführt wird;

b) jede erhebliche Veränderung einer unter Buchstabe a) genannten Tätigkeit;

c) jeden Plan zur Veränderung einer Tätigkeit, durch den diese in eine in den Anwendungsbereich dieser Artikel fallende Tätigkeit umgewandelt wird.

2. Das von einem Staat festgelegte Erfordernis der Genehmigung ist auf alle bereits bestehenden Tätigkeiten anzuwenden, die in den Anwendungsbereich dieser Artikel fallen. Die von dem Staat bereits erteilten Genehmigungen für bereits bestehende Tätigkeiten sind auf ihre Übereinstimmung mit diesen Artikeln zu überprüfen.

3. Bei Nichteinhaltung der mit der Genehmigung verbundenen Bedingungen ergreift der Ursprungsstaat die geeigneten Maßnahmen, darunter erforderlichenfalls der Entzug der Genehmigung.

Artikel 7 Risikobewertung

Jede Entscheidung über die Genehmigung einer in den Anwendungsbereich dieser Artikel fallenden Tätigkeit beruht insbesondere auf einer Bewertung der grenzüberschreitenden Schäden, die durch diese Tätigkeit verursacht werden könnten, einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Artikel 8 Notifikation und Informationen

1. Deutet die in Artikel 7 genannte Bewertung auf ein Risiko der Verursachung beträchtlicher grenzüberschreitender Schäden hin, so benachrichtigt der Ursprungsstaat den voraussichtlich betroffenen Staat zur rechten Zeit von dem Risiko und der Bewertung und übermittelt ihm die verfügbaren technischen und alle weiteren sachdienlichen Informationen, auf denen die Bewertung beruht.

2. Der Ursprungsstaat trifft keine Entscheidung über die Genehmigung der Tätigkeit, solange er nicht, innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als sechs Monaten, die Antwort des voraussichtlich betroffenen Staates erhalten hat.

Artikel 9 Konsultationen über vorbeugende Maßnahmen

1. Die beteiligten Staaten nehmen auf Ersuchen eines von ihnen Konsultationen auf, um zu annehmbaren Lösungen hinsichtlich der Maßnahmen zu gelangen, die zu ergreifen sind, um beträchtliche grenzüberschreitende Schäden zu verhüten oder jedenfalls das Risiko solcher Schäden möglichst gering zu halten. Die beteiligten Staaten einigen sich zu Beginn der

Konsultationen auf eine angemessene Frist für deren Abhaltung.

2. Die beteiligten Staaten streben Lösungen auf der Grundlage eines gerechten Interessenausgleichs im Lichte des Artikels 10 an.

3. Führen die in Absatz 1 genannten Konsultationen nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, berücksichtigt der Ursprungsstaat dennoch die Interessen des voraussichtlich betroffenen Staates, falls er beschließt, die geplante Tätigkeit zu genehmigen, unbeschadet der Rechte der voraussichtlich betroffenen Staaten.

Artikel 10 Faktoren eines gerechten Interessenausgleichs

Um den in Artikel 9 Absatz 2 genannten gerechten Interessenausgleich zu erreichen, berücksichtigen die beteiligten Staaten alle maßgeblichen Faktoren und Umstände, darunter

a) den Grad des Risikos beträchtlicher grenzüberschreitender Schäden und die Verfügbarkeit von Mitteln, um solche Schäden zu verhüten, das Risiko solcher Schäden möglichst gering zu halten oder die Schäden zu beheben;

b) die Wichtigkeit der Tätigkeit, unter Berücksichtigung der gesamten sozialen, wirtschaftlichen und technischen Vorteile für den Ursprungsstaat im Verhältnis zu den möglichen Schäden für den voraussichtlich betroffenen Staat;

c) den Grad des Risikos beträchtlicher Schäden für die Umwelt und die Verfügbarkeit von Mitteln, um solche Schäden zu verhüten, das Risiko solcher Schäden möglichst gering zu halten oder die Umwelt wiederherzustellen;

d) den Umfang, in dem der Ursprungsstaat und gegebenenfalls der voraussichtlich betroffene Staat bereit sind, einen Teil der Kosten der Schadenverhütung zu tragen;

e) die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Tätigkeit im Verhältnis zu den Kosten der Schadenverhütung und zu der Möglichkeit, die Tätigkeit an einem anderen Ort oder mit anderen Mitteln durchzuführen oder sie durch eine andere Tätigkeit zu ersetzen;

f) die Normen zur Schadenverhütung, die der voraussichtlich betroffene Staat auf dieselben oder vergleichbare Tätigkeiten anwendet, und die Normen, die auf regionaler oder internationaler Ebene auf vergleichbare Tätigkeiten angewendet werden.

Artikel 11 Verfahren bei nicht erfolgter Notifikation

1. Hat ein Staat begründeten Anlass zu der Annahme, dass eine im Ursprungsstaat geplante oder durchgeführte Tätigkeit mit einem Risiko der Verursachung beträchtlicher grenzüberschreitender Schäden für ihn verbunden ist, so kann er den Ursprungsstaat ersuchen, Artikel 8 zur Anwendung zu bringen. Dem Ersuchen ist eine durch Unterlagen gestützte Erläuterung beizufügen, in der die Gründe dafür dargelegt werden.

2. Gelangt der Ursprungsstaat dennoch zu der Schlussfolgerung, dass er nicht zu einer Notifikation nach Artikel 8 verpflichtet ist, so setzt er den ersuchenden Staat innerhalb einer

angemessenen Frist davon in Kenntnis und übermittelt ihm eine durch Unterlagen gestützte Erläuterung, in der er die Gründe für diese Schlussfolgerung darlegt. Stellt diese Schlussfolgerung den anderen Staat nicht zufrieden, so treten die beiden Staaten auf Ersuchen dieses anderen Staates umgehend in Konsultationen in der in Artikel 9 beschriebenen Weise ein.

3. Während der Konsultationen veranlasst der Ursprungsstaat, wenn ihn der andere Staat darum ersucht, dass geeignete und durchführbare Maßnahmen getroffen werden, um das Risiko möglichst gering zu halten und die betreffende Tätigkeit gegebenenfalls für einen angemessenen Zeitraum einzustellen.

Artikel 12 **Austausch von Informationen**

Während der Durchführung der Tätigkeit tauschen die beteiligten Staaten rechtzeitig alle verfügbaren Informationen über die Tätigkeit aus, die dem Zweck dienlich sind, beträchtliche grenzüberschreitende Schäden zu verhüten oder jedenfalls das Risiko solcher Schäden möglichst gering zu halten. Dieser Informationsaustausch wird so lange fortgesetzt, wie es die beteiligten Staaten für zweckmäßig halten, selbst nachdem die Tätigkeit beendet wurde.

Artikel 13 **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Die beteiligten Staaten stellen der von einer in den Anwendungsbereich dieser Artikel fallenden Tätigkeit voraussichtlich betroffenen Öffentlichkeit mit geeigneten Mitteln sachdienliche Informationen über die Tätigkeit, das damit verbundene Risiko und mögliche Schäden bereit und holen ihre Auffassungen ein.

Artikel 14 **Nationale Sicherheit und Betriebsgeheimnisse**

Daten und Informationen, die für die nationale Sicherheit des Ursprungsstaats oder für den Schutz von Betriebsgeheimnissen oder geistigen Eigentums von wesentlicher Bedeutung sind, müssen nicht weitergegeben werden; der Ursprungsstaat arbeitet jedoch mit dem voraussichtlich betroffenen Staat nach Treu und Glauben zusammen, um ihm so viele Informationen wie unter den Umständen möglich bereitzustellen.

Artikel 15 **Nichtdiskriminierung**

Sofern die beteiligten Staaten zum Schutz der Interessen natürlicher oder juristischer Personen, die infolge einer in den Anwendungsbereich dieser Artikel fallenden Tätigkeit dem Risiko beträchtlicher grenzüberschreitender Schäden ausgesetzt sind oder sein können, nichts anderes vereinbart haben, hat ein Staat diesen Personen ohne Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz oder dem Ort des möglichen Eintretens der Schädigung im Einklang mit seinem Rechtssystem Zugang zu Gerichtsverfahren oder anderen Verfahren zur Erlangung von Schutz oder einer anderen angemessenen Wiedergutmachung zu gewähren.

Artikel 16 **Notfallvorsorge**

Der Ursprungsstaat arbeitet gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem voraussichtlich betroffenen Staat und den zuständigen internationalen Organisationen Einsatzpläne aus, um auf Notfälle reagieren zu können.

Artikel 17 **Benachrichtigung von einem Notfall**

Der Ursprungsstaat benachrichtigt den voraussichtlich betroffenen Staat unverzüglich und auf dem schnellstmöglichen verfügbaren Weg von einem Notfall im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieser Artikel fallenden Tätigkeit und übermittelt ihm alle verfügbaren sachdienlichen Informationen.

Artikel 18 **Verhältnis zu anderen Regeln des Völkerrechts**

Diese Artikel berühren keine Verpflichtungen, die sich für Staaten aus einschlägigen Verträgen oder Regeln des Völkerrechts ergeben.

Artikel 19 **Beilegung von Streitigkeiten**

1. Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Artikel wird durch von den Streitparteien in gegenseitigem Einvernehmen gewählte friedliche Mittel der Beilegung, einschließlich durch Verhandlungen, Vermittlung, Schlichtung, Schiedsverfahren oder gerichtliche Entscheidung, zügig beigelegt.

2. Wird innerhalb von sechs Monaten kein Einvernehmen über die Mittel für die friedliche Beilegung der Streitigkeit erzielt, setzen die Streitparteien auf Ersuchen einer von ihnen eine unparteiische Untersuchungskommission ein.

3. Die Untersuchungskommission besteht aus je einem von jeder Streitpartei ernannten Mitglied und darüber hinaus einem von den ernannten Mitgliedern gewählten Mitglied, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der Streitparteien besitzt und das die Aufgaben des Vorsitzenden wahrnimmt.

4. Besteht eine Streitpartei aus mehreren Staaten, die sich nicht auf ein gemeinsames Mitglied der Kommission einigen können, und ernennt jeder dieser Staaten ein Mitglied, so hat die andere Streitpartei das Recht, eine gleiche Zahl von Mitgliedern der Kommission zu ernennen.

5. Können sich die von den Streitparteien ernannten Mitglieder innerhalb von drei Monaten nach dem Ersuchen um Einsetzung der Kommission nicht auf einen Vorsitzenden einigen, so kann jede der Streitparteien den Generalsekretär der Vereinten Nationen um Ernennung des Vorsitzenden ersuchen, der nicht die Staatsangehörigkeit einer der Streitparteien besitzen darf. Ernennet eine der Streitparteien nicht innerhalb von drei Monaten nach dem ersten Ersuchen gemäß Absatz 2 ein Mitglied, so kann jede andere Streitpartei den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, eine Person zu ernennen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer der Streitparteien besitzen darf. Die so ernannte Person bildet eine aus einem Mitglied bestehende Kommission.

6. Die Kommission verabschiedet ihren Bericht mit Stimmenmehrheit, sofern sie nicht aus einem einzigen Mitglied besteht; sie legt diesen Bericht, der ihre Feststellungen und Empfehlungen enthält, den Streitparteien vor, die ihn nach Treu und Glauben prüfen.

RESOLUTION 62/69

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/453, Ziff. 9).⁵⁴

62/69. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen⁵⁵,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel „Ergänzung zur ‚Agenda für den Frieden‘“, mit der sie die der Resolution als Anlage beigefügten Texte betreffend die Koordinierung und die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen annahm,

besorgt über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Sicherheits-

rat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

unter Hinweis darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, und in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

eingedenk der Verabschiedung der überarbeiteten Arbeitspapiere zu den Arbeitsmethoden des Sonderausschusses⁵⁶,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)⁵⁷,

sowie Kenntnis nehmend von den Ziffern 106 bis 110, 176 und 177 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁵⁸,

eingedenk des Beschlusses des Sonderausschusses, in dem er seine Bereitschaft bekundete, gegebenenfalls an der Umsetzung von Beschlüssen mitzuwirken, die auf der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im September 2005 im Hinblick auf die Charta und etwaige Änderungen derselben gefasst werden könnten⁵⁹,

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998, 54/107 vom 9. Dezember 1999, 55/157 vom 12. Dezember 2000, 56/87 vom 12. Dezember 2001, 57/25 vom 19. November 2002, 58/80 vom 9. Dezember 2003 und 59/45 vom 2. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/38 vom 4. Dezember 2006,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 2007⁶⁰,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die der Sonderausschuss geleistet hat, um die Staaten dazu zu ermutigen, ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Verhütung und friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen zu lenken, die geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ägyptens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁵⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 47 (A/61/47)*.

⁵⁶ Ebd., *Supplement No. 33 (A/61/33)*, Ziff. 72.

⁵⁷ A/62/124 und Corr. 1.

⁵⁸ Siehe Resolution 60/1.

⁵⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 33 (A/60/33)*, Ziff. 77.

⁶⁰ Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 33 (A/62/33)*.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen⁶⁰;

2. *beschließt*, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 27. Februar bis 5. März und am 7. März 2008 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2008 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2008 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Behandlung des von der Russischen Föderation vorgelegten Arbeitsdokuments über Grundvoraussetzungen und Standardkriterien für die Verhängung und Anwendung von Sanktionen mit Vorrang fortzusetzen;

c) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang sowie in sachlich angemessener Weise und in dem entsprechenden Rahmen zu behandeln, auf der Grundlage aller diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs⁶¹ und der zu dieser Frage unterbreiteten Vorschläge;

d) die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf seiner Tagesordnung zu belassen;

e) nach Bedarf die Vorschläge zu prüfen, die die Generalversammlung im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Versammlung im September 2005 im Hinblick auf die Charta und etwaige Änderungen derselben an ihn überweisen wird;

f) mit Vorrang weitere Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und zur Verstärkung seiner Effizienz zu behandeln, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

4. *bittet* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2008 weiter neue Themen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten;

5. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Sonderausschusses, im Rahmen seines Mandats die Hilfe zu gewähren,

die von anderen Nebenorganen der Generalversammlung im Hinblick auf Fragen, mit denen diese befasst sind, möglicherweise beantragt wird;

6. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

7. *anerkennt* die wichtige Rolle des Internationalen Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der gerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten und den Wert seiner Arbeit sowie die Wichtigkeit der Heranziehung des Gerichtshofs für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, stellt fest, dass der Gerichtshof gemäß Artikel 96 der Charta auf Anforderung der Generalversammlung, des Sicherheitsrats oder anderer ermächtigter Organe der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen Gutachten abgeben kann, und ersucht den Generalsekretär, die von den Hauptorganen der Vereinten Nationen angeforderten Gutachten zu gegebener Zeit als offizielle Dokumente der Vereinten Nationen zu verteilen;

8. *lobt* den Generalsekretär für die Fortschritte bei der Erstellung von Studien des *Repertory of Practice of United Nations Organs*, namentlich die stärkere Nutzung des Praktikantenprogramms der Vereinten Nationen und den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit mit akademischen Einrichtungen zu diesem Zweck, sowie für die Fortschritte bei der Aktualisierung des *Repertoire of the Practice of the Security Council*;

9. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den von Mitgliedstaaten entrichteten Beiträgen an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire* und den Treuhandfonds zur Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory*;

10. *wiederholt ihren Aufruf* zur Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire* und den Treuhandfonds zur Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory* sowie eine auf freiwilliger Basis und ohne Kosten für die Vereinten Nationen erfolgende Finanzierung der Dienste beigeordneter Sachverständiger bei der Aktualisierung der beiden Publikationen;

11. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sich weiter um die Aktualisierung der beiden Publikationen zu bemühen und sie in allen jeweiligen Sprachfassungen in elektronischer Form verfügbar zu machen;

12. *verweist erneut* auf die Verantwortung des Generalsekretärs für die Qualität des *Repertory* und des *Repertoire* und fordert den Generalsekretär insbesondere im Hinblick auf das *Repertoire* auf, auch künftig die in den Ziffern 102 bis 106 seines Berichts vom 18. September 1952⁶² beschriebenen Modalitäten zu befolgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht sowohl über das *Repertory* als auch über das *Repertoire* vorzulegen;

⁶¹ A/48/573-S/26705, A/49/356, A/50/60-S/1995/1, A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/56/303, A/57/165 und Add.1, A/58/346, A/59/334, A/60/320, A/61/304 und A/62/206 und Corr.1.

⁶² A/2170.

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sonderausschuss auf seiner nächsten Tagung die in Ziffer 13 seines Berichts über die Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind⁶³, genannten Informationen über Modalitäten, technische Verfahren und Richtlinien für die Koordinierung der technischen Hilfe, die den von der Anwendung von Sanktionen betroffenen Drittstaaten zur Verfügung steht, sowie mögliche Methoden zur Bewertung der nachteiligen Folgen, die sich für Drittstaaten tatsächlich ergeben haben, im Rahmen des in Ziffer 15 erwähnten Berichts vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/70

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/454, Ziff. 8)⁶⁴.

62/70. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/39 vom 4. Dezember 2006,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, ihre strikte Achtung zu fördern und in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

sowie bekräftigend, dass Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

ferner die Notwendigkeit *bekräftigend*, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden, und in Be-

kräftigung ihres feierlichen Bekenntnisses zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, die zusammen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

in der Überzeugung, dass die Förderung von Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene für die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung von Armut und Hunger und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unabdingbar ist, und anerkennend, dass die kollektive Sicherheit von einer wirksamen, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht durchgeführten Zusammenarbeit gegen grenzüberschreitende Bedrohungen abhängt,

in Bekräftigung der Pflicht aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen eine mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit im Einklang mit Kapitel VI der Charta nicht gefährdet werden, und mit der Aufforderung an die Staaten, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen, sofern sie dies nicht bereits getan haben,

in der Überzeugung, dass die Tätigkeiten der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten von der Förderung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie von Gerechtigkeit und guter Regierungsführung geleitet sein sollen,

unter Hinweis auf Ziffer 134 e) des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁶⁵,

1. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, zur Vorlage auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung ein Verzeichnis der gegenwärtig von den verschiedenen Organen, Gremien, Büros, Hauptabteilungen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen unternommenen Tätigkeiten zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu erstellen, und begrüßt den der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorgelegten diesbezüglichen Zwischenbericht⁶⁶;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, nach Einholung der Auffassungen der Mitgliedstaaten einen Bericht zu erstellen und auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung vorzulegen, der Mittel und Wege zur Stärkung und Koordinierung der Tätigkeiten aufzeigt, die in dem nach Ziffer 1 zu erstellenden Verzeichnis aufgeführt sind, unter besonderer Berücksichtigung der Wirksamkeit der Hilfe, die die Staaten beantragen können, um Kapazitäten zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene aufzubauen;

⁶³ A/62/206 und Corr.1.

⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Liechtensteins im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁶⁵ Siehe Resolution 60/1.

⁶⁶ A/62/261.

3. *bittet* den Internationalen Gerichtshof, die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und die Völkerrechtskommission, in ihrem jeweiligen Bericht an die Generalversammlung zu ihrer derzeitigen Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit Stellung zu nehmen;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs „Bündelung unserer Kräfte: Verstärkte Unterstützung der Vereinten Nationen für die Rechtsstaatlichkeit“⁶⁷, unterstützt die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit, die von der Stellvertretenden Generalsekretärin geleitet und von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützt wird, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung unverzüglich detaillierte Informationen über den personellen und sonstigen Bedarf der Einheit vorzulegen, damit sie diese während ihrer zweiundsechzigsten Tagung im Einklang mit den bestehenden einschlägigen Verfahren behandeln kann;

5. *beschließt*, den Punkt „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/71

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/455, Ziff. 11)⁶⁸, in seiner mündlich abgeänderten Fassung.

62/71. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁶⁹ in allen ihren Aspekten, mit der der allgemeine Rahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur wirksamen Bekämpfung der Geißel des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen gestärkt wurde,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen⁷⁰,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷¹,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁷² und insbesondere unter Bekräftigung des Abschnitts über Terrorismus,

unter Hinweis auf die in der Anlage zur Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zur Resolution 51/210 vom 17. Dezember 1996 enthaltene Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und alle Resolutionen des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

überzeugt, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als universales Organ mit entsprechender Zuständigkeit sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

zutiefst beunruhigt darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

erneut nachdrücklich die abscheulichen Terrorakte *verurteilend*, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1377 (2001) vom 12. November 2001 reagiert haben, sowie diejenigen, die seit der Verabschiedung der letztgenannten Resolution verübt wurden,

unter Hinweis auf die nachdrückliche Verurteilung des grauenhaften und gezielten Anschlags auf das Hauptquartier der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak am 19. August 2003 in Bagdad, wie sie in ihrer Resolution 57/338 vom 15. September 2003 und in der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 zum Ausdruck gebracht wurde,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, und dass sie diese Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, ergreifen müssen,

betonend, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Einrichtungen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, des Völkerrechts und der einschlägigen internationalen Übereinkünfte,

Kenntnis nehmend von der Rolle, die dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus dabei zukommt, die Durchführung der genannten Resolution zu überwachen, namentlich die Ergreifung der erforderlichen finanziellen, rechtlichen

⁶⁷ A/61/636-S/2006/980 und Corr.1.

⁶⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kanadas im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁶⁹ Resolution 60/288.

⁷⁰ Siehe Resolution 50/6.

⁷¹ Siehe Resolution 55/2.

⁷² Siehe Resolution 60/1.

und technischen Maßnahmen durch die Staaten und die Ratifikation oder Annahme der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle,

eingedenk der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

sowie eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu stärken, um so die Kapazitäten der einzelnen Staaten zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen auszubauen,

mit der erneuten Aufforderung an die Staaten, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

betonend, dass Toleranz und der Dialog zwischen den Kulturen sowie eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Bekämpfung des Terrorismus zu fördern, und die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen begrüßend,

erneut erklärend, dass eine terroristische Handlung unter keinen Umständen gerechtfertigt werden kann,

unter Hinweis auf die Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrats vom 14. September 2005 und eingedenk dessen, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, insbesondere mit den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus, unter anderem denjenigen der Afrikanischen Union, des ASEAN-Regionalforums, der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit, des Bali-Prozesses zur Terrorismusbekämpfung, der Bewegung der nichtgebundenen Länder, der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, der Europäischen Freihandelsassoziation, der Europäischen Union, der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft, des Europarats, des Gemeinsamen Marktes für das östliche und südliche Afrika, der Gruppe der Acht, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, des Kooperationsrats der Arabischen Golfstaaten, der Liga der arabischen Staaten, der Nordatlantikvertrags-Organisation, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und

Entwicklung, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, des Pazifikinsel-Forums, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, des Verbands Südostasiatischer Nationen, der Weltzollorganisation, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, des Zentralamerikanischen Integrationsystems und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung,

sowie Kenntnis nehmend von den Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung regionaler Übereinkünfte und den Beitritt zu diesen, unternommen werden,

unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 54/110 vom 9. Dezember 1999, 55/158 vom 12. Dezember 2000, 56/88 vom 12. Dezember 2001, 57/27 vom 19. November 2002, 58/81 vom 9. Dezember 2003, 59/46 vom 2. Dezember 2004, 60/43 vom 8. Dezember 2005 und 61/40 vom 4. Dezember 2006 gefassten Beschluss, dass sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung mit der Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen befassen und sie auf seiner Tagesordnung belassen soll,

sowie unter Hinweis auf das am 16. September 2006 in Havanna verabschiedete Schlussdokument der vierzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, in dem die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholt und ihre vorherige Initiative⁷³ bekräftigt wurde, mit der zur Einberufung einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen aufgerufen wurde, sowie auf andere einschlägige Initiativen,

im Bewusstsein ihrer Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002, 58/187 vom 22. Dezember 2003, 59/191 vom 20. Dezember 2004, 60/158 vom 16. Dezember 2005 und 61/171 vom 19. Dezember 2006,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁷⁴, des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210⁷⁵ und des mündlichen Berichts des Vorsitzenden über die Tätigkeit der während der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung durch den Sechsten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe⁷⁶,

⁷³ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I, Ziff. 149-162.

⁷⁴ A/62/160.

⁷⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 37 (A/62/37)*.

⁷⁶ Ebd., *Sixty-second Session, Sixth Committee*, 16. Sitzung (A/C.6/62/SR.16) und Korrigendum.

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende internationale, regionale und subregionale Organisationen *auf*, die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁶⁹ in allen ihren Aspekten auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene unverzüglich umzusetzen, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und Sachverstand;

3. *verweist* auf die ausschlaggebende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und Aktualisierung der Strategie, *verweist* in diesem Zusammenhang außerdem auf ihre Bitte an den Generalsekretär, zu den künftigen Beratungen der Generalversammlung beizutragen, und ersucht ihn, dabei Informationen über die Aktivitäten innerhalb des Sekretariats vorzulegen, die darauf gerichtet sind, die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten;

4. *erklärt erneut*, dass kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf angelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassistischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

5. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung der in der Ziffer 3 a) bis f) der Resolution 51/210 dargelegten Maßnahmen zu erwägen;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

7. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf andere Weise zu unterstützen;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen oder andere Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet, die vorsätzlich Gelder zu Gunsten von Personen oder Einrichtungen bereitstellen oder sammeln, die terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen, sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern, mit Strafen belegt werden, die der Schwere dieser Taten entsprechen;

9. *erinnert* die Staaten daran, dass sie nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Protokollen sowie den Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1373 (2001), verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht gestellt werden;

10. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollen;

11. *verweist* auf die Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen⁷⁷, der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial⁷⁸, des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt⁷⁹ und des Protokolls von 2005 zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden⁸⁰, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit Vorrang zu erwägen, Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente zu werden;

12. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, sofern sie noch nicht Vertragspartei der in Ziffer 6 der Resolution 51/210 der Generalversammlung genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge⁸¹, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus⁸², des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen und der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial geworden sind, dies mit Vorrang und im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) sowie 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004 zu erwägen, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regiona-

⁷⁷ Resolution 59/290, Anlage.

⁷⁸ Am 8. Juli 2005 von der Konferenz zur Prüfung vorgeschlagener Änderungen des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial verabschiedet.

⁷⁹ Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (LEG/CONF.15/21).

⁸⁰ Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (LEG/CONF.15/22).

⁸¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2149, Nr. 37517. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 2506; LGBl. 2002 Nr. 189; öBGBI. III Nr. 168/2001; AS 2004 2521.

⁸² Ebd., Vol. 2178, Nr. 38349. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1923; LGBl. 2003 Nr. 170; öBGBI. III Nr. 102/2002; AS 2004 2535.

len Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

13. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit dem Generalsekretär, miteinander sowie mit interessierten zwischenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Mandate, dass den Staaten, die Hilfe benötigen und beantragen, um Vertragsparteien der in Ziffer 12 genannten Übereinkünfte und Protokolle zu werden und diese durchzuführen, technische und sonstige sachverständige Beratung zuteil wird;

14. *stellt mit Dank und Befriedigung fest*, dass in Übereinstimmung mit der Aufforderung in den Ziffern 11 und 12 der Resolution 61/40 eine Reihe von Staaten Vertragsparteien der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle geworden sind, in Verwirklichung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte, und begrüßt in dieser Hinsicht insbesondere das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklear-terroristischer Handlungen am 7. Juli 2007;

15. *bekräftigt* die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen;

17. *fordert* alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung des internationalen Terrorismus den bestmöglichen Nutzen aus den bestehenden Institutionen der Vereinten Nationen zu ziehen;

18. *ersucht* die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Wien, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um kraft ihres Mandats die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen, und erkennt im Zusammenhang mit der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats die Rolle an, die ihr dabei zufällt, den Staaten behilflich zu sein, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus, einschließlich der in jüngster Zeit verabschiedeten, zu werden und diese durchzuführen, und die Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus zu stärken, so auch durch den Aufbau nationaler Kapazitäten;

19. *begrüßt* die derzeitigen Anstrengungen des Sekretariats, die dritte Auflage der *International Instruments related to the Prevention and Suppression of International Terrorism* (Internationale Rechtsinstrumente betreffend die Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus) in allen Amtssprachen zu erstellen;

20. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie über die von

diesen Organisationen abgehaltenen zwischenstaatlichen Tagungen vorzulegen;

21. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus auf den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung und der während der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung durch den Sechsten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe erzielt wurden, und begrüßt die fortgesetzten Bemühungen zu diesem Zweck;

22. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss die Erarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus beschleunigt fortsetzen und die mit Resolution 54/110 der Generalversammlung auf seine Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen weiter erörtern wird;

23. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss am 25. und 26. Februar und am 6. März 2008 tagen wird, um das in Ziffer 22 genannte Mandat zu erfüllen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

25. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sofern der Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus fertiggestellt wird;

26. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Mandats Bericht zu erstatten;

27. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/72

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/459, Ziff. 8)⁸³.

62/72. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland⁸⁴,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Im-

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada und Zypern.

⁸⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 26* und Korrigendum (A/62/26 und Corr.1).

munitäten der Vereinten Nationen⁸⁵, das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen⁸⁶ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 62 seines Berichts⁸⁴ an;

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, ersucht das Gastland, auch künftig möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen und alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern, und fordert das Gastland nachdrücklich auf, auch künftig angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten zu treffen, wie etwa Schulungen von Polizei-, Sicherheits-, Zoll- und Grenzkontrollbeamten, und im Falle von Verstößen sicherzustellen, dass diese im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften ordnungsgemäß untersucht werden und Abhilfe geschaffen wird;

3. *nimmt Kenntnis* von den Problemen, die einige Ständige Vertretungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms für das Parken diplomatischer Fahrzeuge⁸⁷ hatten, und wird mit der Angelegenheit befasst bleiben, um sicherzustellen, dass das Programm auch künftig ordnungsgemäß auf faire, nichtdiskriminierende, wirksame und demzufolge völkerrechtskonforme Weise durchgeführt wird;

4. *begrißt* es, dass die zweite Überprüfung der Durchführung des Programms für das Parken diplomatischer Fahrzeuge vorgenommen wurde, nimmt von ihren Ergebnissen sowie von den Standpunkten der Ausschussmitglieder Kenntnis und fordert das Gastland zur Behebung der Probleme auf,

die von Ständigen Vertretungen im Rahmen der Überprüfung gemeldet wurden;

5. *ersucht* das Gastland, die Aufhebung der verbleibenden Reisebeschränkungen zu erwägen, die es den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit auferlegt hat, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den im Bericht des Ausschusses wiedergegebenen Standpunkten der betroffenen Staaten sowie von den Standpunkten des Generalsekretärs und des Gastlandes;

6. *stellt fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen⁸⁶ verstärkt darum bemühen wird, die rechtzeitige Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten, die aus dienstlichen Gründen nach New York reisen, zu gewährleisten, und stellt fest, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich verstärkt darum bemühen wird, die Teilnahme von Vertretern der Mitgliedstaaten an anderen Tagungen der Vereinten Nationen nach Bedarf zu erleichtern, einschließlich durch die Ausstellung von Sichtvermerken;

7. *stellt außerdem fest*, dass mehrere Delegationen um eine Verkürzung der von dem Gastland angewandten Frist für die Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten ersucht haben, da diese Frist die volle Teilnahme von Mitgliedstaaten an den Tagungen der Vereinten Nationen erschwert;

8. *begrißt* es, dass der Ausschussvorsitzende seine guten Dienste ausgeübt hat, indem er den Besorgnissen in Bezug auf die Sicherheit im Amtssitzbereich durch die umsichtige Anwendung der Brandschutzvorschriften der zuständigen Behörden des Gastlandes, einschließlich der Brandschutznormen und der entsprechenden örtlichen Brandschutzvorschriften, im Einklang mit dem Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen und dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁸⁵ Rechnung getragen hat, mit dem Ziel, die Sicherheit aller Bediensteten im Amtssitzbereich unter Achtung des Status der Organisation zu gewährleisten;

9. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

10. *bekräftigt*, wie wichtig es für den Ausschuss ist, in Erfüllung seines Mandats kurzfristig zusammenzutreten zu können, um dringende und wichtige Angelegenheiten betreffend die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Gastland zu behandeln, und ersucht in diesem Zusammenhang das Sekretariat und den Konferenzausschuss, Anträgen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland auf Konferenzbetreuungsdienste für Sitzungen, die dieser Ausschuss während der Tagungen der Generalversammlung und ihrer Hauptausschüsse abhalten muss, Vorrang einzuräumen, un-

⁸⁵ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBI. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.

⁸⁶ Siehe Resolution 169 (II).

⁸⁷ A/AC.154/355, Anlage.

beschadet der Erfordernisse dieser Organe und im Rahmen der Verfügbarkeit;

11. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

12. *ersucht* den Ausschuss, seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

13. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/73

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/460, Ziff. 7)⁸⁸.

62/73. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Regionalzentrum für Kleinwaffen und leichte Waffen in der Region der Großen Seen, am Horn von Afrika und in den angrenzenden Staaten

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Regionalzentrum für Kleinwaffen und leichte Waffen in der Region der Großen Seen, am Horn von Afrika und in den angrenzenden Staaten zu fördern,

1. *beschließt*, das Regionalzentrum für Kleinwaffen und leichte Waffen in der Region der Großen Seen, am Horn von Afrika und in den angrenzenden Staaten einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 62/74

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/461, Ziff. 7)⁸⁹.

⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Ghana, Kenia, Lesotho, Malawi, Mali, Namibia, Niger, Nigeria, Ruanda, Seychellen, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Uganda und Vereinigte Republik Tansania.

⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Italien, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru und Uruguay.

62/74. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Italienisch-lateinamerikanische Institut

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Italienisch-lateinamerikanischen Institut zu fördern,

1. *beschließt*, das Italienisch-lateinamerikanische Institut einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 62/75

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/462, Ziff. 7)⁹⁰.

62/75. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Energiechartakonferenz

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Energiechartakonferenz zu fördern,

1. *beschließt*, die Energiechartakonferenz einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 62/76

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/463, Ziff. 7)⁹¹.

62/76. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Eurasische Entwicklungsbank

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Entwicklungsbank zu fördern,

⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Bulgarien, Georgien, Irland, Japan, Kirgisistan, Lettland, Liechtenstein, Niederlande, Österreich, Portugal, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Türkei und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan und Usbekistan.

1. *beschließt*, die Eurasische Entwicklungsbank einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 62/77

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/522, Ziff. 7)⁹².

62/77. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien zu fördern,

1. *beschließt*, die Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

⁹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Aserbaidschan, Belarus, Chile, China, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Israel, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Madagaskar, Mongolei, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Tadschikistan, Thailand, Türkei, Ukraine und Vereinigte Staaten von Amerika.

RESOLUTION 62/78

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/523, Ziff. 7)⁹³.

62/78. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Kooperationsrat der Arabischen Golfstaaten

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Kooperationsrat der Arabischen Golfstaaten zu fördern,

1. *beschließt*, den Kooperationsrat der Arabischen Golfstaaten einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

⁹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahrain, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Guatemala, Guinea-Bissau, Indien, Indonesien, Irak, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Palästina.